



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für den Innenausschuss (60-fach)



11. Juli 2018

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-3387
Telefax 0211 871-163387

Sitzung des Innenausschusses am 5. Juli 2018 - TOP 26
Evaluationsbericht zur Videobeobachtung
Übersendung des Sprechzettels

Anlage: 1

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

wie in der Sitzung am vergangenen Donnerstag zugesagt übersende ich
anbei den Sprechzettel, der Grundlage des mündlichen Vortrags zu
TOP 26 war.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Sprechzettel zu TOP 26

Evaluationsbericht zur Videobeobachtung

- Es gilt das gesprochene Wort -

1) Einleitung

Zunächst einmal zum Bericht insgesamt: In der Summe zeigt sich ein positiver Effekt. Die Reduktion der Straßenkriminalität fiel in den video-beobachteten Gebieten im Gesamtdurchschnitt mit 12,5 % höher aus als in den nicht beobachteten Stadtgebieten (dort nur 8,5 %).

Und das, obwohl in der überwiegenden Zahl der Fälle - alle bis auf Düsseldorf - die Videoanlagen erst um den Jahreswechsel 2016/2017 installiert worden sind. Das heißt, die in der Studie genannten Effekte beschränken sich insgesamt nur auf einen einjährigen Betrachtungszeitraum.

Es gibt bei einzelnen Delikten Rückgänge, die insbesondere in die Betriebszeiten der Videobeobachtung fallen:

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Betriebszeiten mit einem Rückgang von 38% gegenüber 21% außerhalb der Betriebszeit, beim einfachen Diebstahl 26% (ggü. 16%) und bei sonstigen Verstößen gegen das Strafgesetzbuch, hier insbesondere BtMG-Delikte, 22% (ggü. 9%).

Das sind für mich klare Hinweise, dass durch die Videoüberwachung mehr Sicherheit geschaffen wurde.

Mir ist es wichtig, diese Zahlen noch einmal ausdrücklich zu benennen, da diese ggfs. anschaulicher sind als die auch im Antrag zu Frage h) zugrunde gelegte Größe der statistischen Gewichtung (S. 39 ff.).

Die Studie weist, wie gerade gesagt, darauf hin, dass es auf ein gutes Gesamtkonzept ankommt. Auf beobachtete Gefahren muss schnell reagiert werden. Das wollen wir beibehalten. Das wird in dem Ihnen vorliegenden im Gesetzentwurf nunmehr auch ausdrücklich geregelt („zulässig, wenn ... ein unverzügliches Eingreifen möglich ist“).

Die Videobeobachtung ist als einsatztaktische Maßnahme ein Teil der Sicherheitsarchitektur in NRW. Die Landesregierung bewertet die Er-

gebnisse - auch auf Grundlage des vorliegenden Evaluationsberichtes - als positiv.

Und im Übrigen: Auch wenn in dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf keine Evaluierung mehr vorgesehen ist, weil es sich bei der Videobeobachtung mittlerweile um eine Standardmaßnahme in allen Bundesländern handelt, bleibt es weiterhin bei der Verpflichtung der jährlichen Überprüfung der Voraussetzungen durch die Behörden. Die Verantwortung der Behördenleitung in Bezug auf die Einrichtung beinhaltet natürlich auch die Entscheidung über die Fortsetzung. Dies wollen wir auch in Zukunft nicht ändern.

Und nur vorab:

Eine Reihe Ihrer Fragen beziehen sich auf Einzelaussagen aus den sogenannten Fokus-Gruppen, also Gesprächen mit Angehörigen der jeweiligen Polizeibehörden. Den Teilnehmern ist mit dem Ziel einer wirklich unabhängigen Evaluation Vertraulichkeit bezüglich ihrer Aussagen zugesichert worden (vgl. S. 18 des Berichts). Die wörtlich zitierten Aussagen können wir daher folgerichtig nicht einzelnen Personen oder Behörden zuordnen. Dennoch gehen wir selbstverständlich bei gegebenem Anlass den Hinweisen nach.

2) zu den einzelnen Fragen

a) Wie bewertet der Innenminister, dass laut Evaluation „zwischen den Behörden grob nach einer vorrangigen Ausrichtung gegen Diebstahls- und BtM-Delikte einerseits und Gewaltdelikte[n] andererseits differenziert werden“ (Seite 27 der Evaluation) könne, obwohl die Verwaltungsvorschriften zum Polizeigesetz NRW (VVPoIG NRW) deutlich ausführen: „Die Norm stellt auf Straftaten ab, um die an Kriminalitätsbrennpunkten typischen Delikte der Straßenkriminalität wie z.B. Diebstahl, Körperverletzung und Sachbeschädigung besser bekämpfen zu können.“ BtM-Delikte gehören nach den Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht zur Straßenkriminalität.

§ 15a Abs. 1 PoIG selbst spricht lediglich von Straftaten, sieht also keine ausdrückliche Begrenzung auf bestimmte Deliktsformen vor. Die unter-

gesetzliche Verwaltungsvorschrift zu § 15a wurde in dem Antrag korrekt zitiert - sie ist nämlich nicht abschließend. Die Definition der „Straßenkriminalität“ aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) kann hier aber nicht eins zu eins herangezogen werden. Denn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die PKS ist nicht nur die „überwiegende Begehung im öffentlichen Raum“ - das wäre bei BtM der Fall - es müsste außerdem ein besonderer statistischer Auswertungsschwerpunkt gesehen werden. Das war jedenfalls bislang nicht der Fall. Das heißt: Man kann nicht von der PKS Rückschlüsse auf die Straftaten im Sinne des § 15a PolG schließen.

Natürlich muss man sich gerade im Hinblick auf BtM-Delikte mit dem Verdrängungseffekt auseinandersetzen. Das wurde auch in den vorliegenden Fällen laut Bericht getan (S. 28). Wo die gesetzlichen Grundlagen nicht erfüllt sind, ist keine Videobeobachtung eingerichtet worden, denn dort ist sie unzulässig (siehe Nr. 15a.0 der VV). Wo sie nicht mehr erfüllt sind, ist sie aufgegeben worden, wie 2009 in Aachen oder 2011 in Bielefeld.

b) Wie beurteilt der Innenminister, die Feststellung, dass viele Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer der Fokusgruppen für die Auswahl des Ortes für Videobeobachtung auch die Einsatzhäufigkeit der Polizei ausschlaggebend ist (siehe Seite 27 der Evaluation), obwohl § 15a des Polizeigesetzes bzw. die VVPoIG NRW eindeutig festlegen, dass die Videoüberwachung auf Kriminalitätsbrennpunkte beschränkt ist?

Die Korrelation von Einsatz und Deliktshäufigkeit ist plausibel. Im Idealfall sollen durch die Videoüberwachung Delikte schon im Ansatz verhindert werden, ehe sie zu einem strafrechtlich relevanten Fall werden. Außerdem müssen sich die Örtlichkeiten auch „logistisch“ zur Videobeobachtung eignen, also ein unverzügliches Einschreiten möglich sein. Auch dafür sprechen hohe Einsatzzahlen.

Wichtig ist - und dass steht auch so im Bericht (S. 27 unten) - dass in den Vorgaben zur jährlichen Überprüfung neben der Kriminalitätsentwicklung auch auf das Einsatzgeschehen abgestellt wird. Das widerspricht aber eben nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Im Übrigen erlaube ich mir den Hinweis, dass die derzeitigen Örtlichkeiten noch unter der Vorgängerregierung - also auch unter Ihrer Beteiligung - ausgewählt worden sind.

c) Wird das Innenministerium in Zukunft Kriterien für die Auswahl von Kriminalitätsbrennpunkten festlegen?

Die Voraussetzungen für die Videoüberwachung ergeben sich aus dem Gesetz und den Verwaltungsvorschriften. Noch engere, vereinheitlichte Vorgaben wären kontraproduktiv, weil keine Örtlichkeit der anderen gleicht. Es muss deshalb eine Beurteilung vor Ort erfolgen, die aber auch einen gewissen, legitimen Spielraum zulässt. Das hat sich über viele Jahre bewährt.

d) Nach § 15a Absatz 1 des Polizeigesetzes ist die Beobachtung „durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen“. In den VVPoIG NRW wird weiter ausgeführt, dass durch eine „ausreichende und eindeutige Beschilderung [...] gut sichtbar auf die Videoüberwachung hinzuweisen“ ist. Laut Evaluationsbericht wird in einigen Städten darauf verzichtet. In welchen Städten ist dies der Fall? Hat der Innenminister auf das Anbringen von Hinweisschildern hingewirkt?

Der Bericht befasst sich auf den S. 3 ff. ausführlich mit der Beschilderung der einzelnen Standorte. Darüber hinaus haben die Behörden uns gegenüber auch noch einmal bestätigt: In allen Städten sind Hinweisschilder vorhanden. Es gibt zwar Probleme mit Vandalismus bzw. mit Diebstahl, aber das wird jeweils zeitnah angegangen. Dass eine Behörde auf eine Beschilderung komplett verzichtet hätte, ist nach den uns vorliegenden Informationen nicht zutreffend. Das zitierte anonymisierte Einzelinterview aus der Fokusgruppe kann und soll auch nicht rückverfolgt werden (S. 29 „Ja[...] bei uns hängt kein einziges Schild“).

Anzahl der Schilder konkret (aktuelle Abfrage):

- PP Aachen 27 Schilder
- PP Dortmund 12 Schilder

- PP Duisburg 8 Schilder
- PP Düsseldorf 25 Schilder
- PP Essen 25 Schilder
- PP Mönchengladbach 20 Schilder
- PP Köln Dom 40 Schilder, Ring Nord 28 Schilder, Ring Süd 26 Schilder

e) Ist es richtig, dass die in den betreffenden Städten installierten Videokameras kontinuierlich filmen und nur zu den sogenannten Betriebszeiten aufzeichnen? (Seite 30 der Evaluation)

Die Frage bezieht sich auf eine Einzelaussage aus den Fokusgruppengesprächen. Wie bereits gesagt, sind diese auch - auch gegenüber dem IM - anonymisiert worden. Der bzw. die Befragte beschreibt dort, dass in dringenden Ereignisfällen, wie z.B. Terroranschlägen oder Banküberfällen eine ad-hoc-Aufzeichnung möglich ist. Das wäre auch nicht zu beanstanden, da es sich hierbei um eine einzelfallabhängige Entscheidung aufgrund einer konkreten Lage handeln würde.

Der Bericht offenbart aber darüber hinaus auf Seite 52, dass „in einigen Behörden die Kameras über die Beobachtungszeiten hinaus aufnehmen und so eine nachträgliche Aufklärung von Straftaten möglich ist.“ Diesem Punkt ist das IM unmittelbar nach Vorlage des Berichts nachgegangen. Die Abfrage hat ergeben, dass eine solche Verfahrensweise von einer Behörde praktiziert wird. Der genauen Verfahrensweise und Umfang wird nunmehr gemeinsam mit der Behörde nachgegangen.

f) Wie beurteilt der Innenminister die geringe Anzahl archivierter Videoaufzeichnungen, die zur Ermittlung einer Täterin bzw. eines Täters führen? (Seite 32 der Evaluation)

Auch hier muss noch einmal darauf hingewiesen werden, dass es sich um Einzelaussagen handelt, die im Nachhinein nicht zugeordnet werden können.

Ansonsten gilt: Schwerpunkt der Videobeobachtung ist und bleibt die Gefahrenabwehr, und nicht die Strafverfolgung. Ziel ist also in erster Linie immer die Verhinderung von Straftaten.

g) Wie bewertet der Innenminister die Ergebnisse für Dortmund, wo die Deliktshäufigkeit im videobeobachteten Bereich im Vergleich zum gesamten Stadtgebiet anstieg?

Grundsätzlich möchte ich vorausschicken:

Jeder Standort muss individuell betrachtet werden. Es konnte nur ein Ein-Jahresvergleich durchgeführt werden, da die Anlage in Dortmund erst seit dem 16.12.2016 aktiv ist.

Die Dortmunder Brückstraße und ihre Nebenstraßen sind seit Jahrzehnten ein Zentrum und Brennpunkt der Straßenkriminalität.

Insofern stütze ich die Initiative der Dortmunder Polizei, mit allen zur Verfügung stehenden rechtlichen, taktischen und technischen Mitteln und Möglichkeiten zu versuchen, dieser Kriminalität Herr zu werden, das subjektive Sicherheitsempfinden der Dortmunder Bürgerinnen und Bürger zu steigern und die objektive Kriminalitätslage zu verbessern.

Die Dortmunder Polizei hat nach Ablauf eines Jahres nach Beginn der Videoaufzeichnung, trotz steigender Fallzahlen in einigen Bereichen ein positives Fazit gezogen. Hier vertraue ich auf die Bewertung der Fachleute vor Ort. Laut Dortmund konnte die schwere Gewaltkriminalität im videoüberwachten Bereich deutlich gesenkt werden. Gefährliche und Schwere Körperverletzungen, aber auch der klassische Straßenraub wurden nahezu halbiert. Die Auswertung vor Ort hat ergeben, dass durch die frühzeitige Intervention polizeilicher Einsatzkräfte zahlreiche Körperverletzungsdelikte in der Schwere reduziert worden sind. So sei erklärbar, dass die einfachen Körperverletzungsdelikte angestiegen sind.

Die von Ihnen zitierten Zusammenfassungen im Evaluierungsbericht differenzieren nicht in dieser Tiefe.

h) Wie bewertet der Innenminister die zusammenfassende Feststellung des Berichts, „dass die Videobeobachtung in den untersuchten Städten in Nordrhein-Westfalen nur in wenigen Stadtgebieten zu einer Reduktion der Straßenkriminalität beigetragen hat“ und „[d]ie

**beobachteten Effekte [...] zudem regelmäßig schwach [ausfielen]“
(Seite 42 der Evaluation)?**

Wie ich es eingangs gesagt habe: die Frage zielt auf die statistische Gewichtung der Ergebnisse ab. Dahinter stehen folgende Prozentzahlen, die ggfs. zugänglicher sind:

Die Reduktion der Straßenkriminalität fiel in den videobeobachteten Gebieten im Gesamtdurchschnitt mit in Durchschnitt insgesamt 12,5 % höher aus als in den nicht beobachteten Stadtgebieten (dort nur 8,5 %).

Außerdem gibt es bei einzelnen Delikten Rückgänge und diese fallen besonders in die Betriebszeiten der Videobeobachtung: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Betriebszeiten mit einem Rückgang von 38% gegenüber 21% außerhalb der Betriebszeit, beim einfachen Diebstahl 26% (ggü. 16%) und bei sonstigen Verstößen gegen das Strafgesetzbuch, hier insbesondere BtMG-Delikte, 22% (ggü. 9%). Das sind für mich klare Hinweise, dass durch die Videoüberwachung mehr Sicherheit geschaffen wurde.